



Amt / Abt.: 14  
Az.: 14-963/0-960/0  
Datum: 08.12.2014  
Drucksache: 1-124/2014

öffentliche Sitzung  
 nichtöffentliche Sitzung

<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>

Vorlage für: am:  
Hauptausschuss \_\_\_\_\_  
Finanzausschuss \_\_\_\_\_  
Bau- u. Umweltausschuss \_\_\_\_\_  
Kulturausschuss \_\_\_\_\_  
Stadtrat 18.12.2014

Betreff:	Sachverhalt in der Anlage
Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Jahr 2013	
<b>Beschluss-Vorschlag:</b> Der Stadtrat beschließt die Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Jahr 2013.	

Finanzielle Auswirkungen --

Gesamtinvestition --

Mittel stehen zur Verfügung

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Haushaltsstelle: \_\_\_\_\_

Deckungsvorschlag: \_\_\_\_\_

Verwaltungshaushalt

Mittelanmeldung zum Haushaltsplan

Vermögenshaushalt

Folgekosten: \_\_\_\_\_

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Amt 14**

Az.: 14-963/0-960/0

Drucksache 1-124/2014

Dem

**S t a d t r a t** in

öffentlicher Sitzung am

**18. Dezember 2014** vorgelegt

**Betreff: Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Jahr 2013**

**Sachverhalt:**

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und der Feststellung der Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse beschließt der Stadtrat über die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung).

Die Entlastung bildet den förmlichen Abschluss des Rechnungslegungsverfahrens. Entlastet wird der Oberbürgermeister als Leiter der Verwaltung (nicht die Bediensteten der Verwaltung). Die Entlastung bedeutet, dass der Stadtrat die Haushalts- und Wirtschaftsführung eines Rechnungsjahres durch den Oberbürgermeister billigt. Eine Verweigerung oder Einschränkung der Entlastung muss vom Stadtrat begründet werden, d. h. die maßgebenden Gründe müssen im Beschluss enthalten sein. Als Gründe können nur festgestellte Mängel in der Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten. Die Entlastung stellt ein Vertrauensvotum hinsichtlich des finanzwirtschaftlichen Verwaltungshandelns dar, nicht aber ein Instrument einer allgemeinen Rechts- oder Zweckmäßigkeitkontrolle oder der politischen Kontrolle.

Die der Entlastung vorausgehende örtliche Prüfung der Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse sind ebenso wie die Feststellungsbeschlüsse des Stadtrates für das Jahr 2013 erfolgt.

Aus der Bedeutung der Entlastung ergibt sich, dass der Oberbürgermeister an der Beratung und Abstimmung hierüber nicht teilnehmen kann (Art. 49 Abs. 1 Gemeindeordnung).

**Beschlussvorschlag:**

**Der Stadtrat beschließt die Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Jahr 2013.**

Lindau (B), 8. Dezember 2014  
Städt. Rechnungsprüfungsamt



Zimmer